Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis

gem. § 81 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Hinweis: Die Beantragung eines Aufenthaltstitels hat für jede Person - auch für Kinder - auf einem

eigenen Vordruck zu erfolgen (§ 81 AufenthG).

Einreise: 19.09.2019 Aktenzeichen: 212.1-073864

1. Angaben zum/zur Antragsteller/in

Antrag gilt gestellt seit:

Persönliche Angaben		
Familienname, ggf. frühere(r) Name(n)		
Costa Pinto Wentzel		
Vorname(n)		Geschlecht
Sarah		weiblich
Geburtsort (Ort, Staat)		Geburtsdatum
Goiania		25.08.1988
Staatsangehörigkeit(en)	evtl. frühere Staatsangehörigkeiten	
Brasilien		
Volkszugehörigkeit (Angabe freiwillig)	Religion (Angabe freiwillig)	
Familienstand		
Iedig	The state of the s	getrennt
heiratet partnerschaft lebend derzeitiger Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Staat)	seit	lebend seit
Artillerieweg 8, 26129 Oldenburg (Oldb)		

2. Pass/Passersatz

eigener Pass/Ausweis	eingetragen bei	ter Mutter
genaue Bezeichnung: Art des Passes/Ausweises	Nr.	gültig bis
Nationalpass/Reisepass	FV645347	05.04.2028
ausgestellt von		ausgestellt am
Brasilien		06.04.2018

3. Angaben zum Aufenthalt

Aufenthaltszweck: Erwerbstätigkeit gem. § 18b AufenthG	

Hinweise zur Datenerhebung:

Die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 86 AufenthG).

Die im Antrag verlangten Angaben beruhen auf dem Aufenthaltsgesetz. Wegen der Vielzahl der Bestimmungen können die im Einzelfall geltenden Rechtsgrundlagen beim Ausländerbüro gerne erfragt werden.

lch versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und vollständig gemacht zu haben.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass

- ich nach § 53 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 Nr. 8a) AufenthG ausgewiesen werden kann, wenn ich in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wurde, im In- oder Ausland falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Flughafentransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung mache,
- ich gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden kann, wenn ich unrichtige oder unvollständige Angaben mache oder benutze, um für mich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen oder das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung des Aufenthaltstitels oder der Duldung abzuwenden oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebrauche. Ein erteilter Aufenthaltstitel kann zurückgenommen werden,
- ich meine Belange und für mich günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen habe und die erforderlichen Nachweise über meine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen, Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise unverzüglich beizubringen habe. Nach Ablauf der dafür von dem Ausländerbüro gesetzten Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben,
- für die Bearbeitung des vorstehenden Antrags grundsätzlich eine Bearbeitungsgebühr erhoben wird, die auch im Falle der Rücknahme des Antrags oder der Versagung der beantragten Amtshandlung nicht wieder zurückgezahlt wird,
- der Aufenthaltstitel nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG erlischt, wenn ich aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehendem Grund ausreise oder ausreise und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist bin. Ausnahmen hiervon sind möglich. Ich muss mich bei längeren Auslandsaufenthalten daher im konkreten Einzelfall stets rechtzeitig bei der Ausländerbehörde erkundigen.

Oldenburg,	17.07.2025	
Ort, Datum		

Bitte tragen Sie Ihre Kontaktdaten nachstehend **deutlich** ein. Meine Telefonnummer und meine E-Mail-Adresse lauten:

Telefonnummer:	0152 54124 768
E-Mail-Adresse:	Sgrah wtz@6mil.com

* Mirox

eigenhändige Unterschrift, bei Kindern unter 18 Jahren der gesetzliche Vertreter

Erklärung

lch, Sarah Costa Pinto Wentzel, geb. am 25.08.1988, erkläre:

"Gegen mich wird zurzeit nicht wegen des Verdachtes einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit ermittelt. Es ist gegen mich zurzeit kein Strafverfahren oder Bußgeldverfahren eingeleitet worden. Weiterhin ist gegen mich zurzeit keine öffentliche Klage erhoben worden.

Seit der Erteilung bzw. letzten Verlängerung meines Aufenthaltstitels bin ich nicht strafrechtlich verurteilt worden.

Ich wurde über den Inhalt der nachstehenden Gesetzesnorm belehrt.

§ 79 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)
Wird gegen einen Ausländer, der die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt hat, unter anderem wegen des Verdachts einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit ermittelt, ist grundsätzlich die Entscheidung über den Aufenthaltstitel bis zum Abschluss des Verfahrens auszusetzen.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass

- unrichtige oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines Aufenthaltstitels den Straftatbestand des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG erfüllen und mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden,
- ich wegen falscher oder unvollständiger Angaben in einem Verwaltungsverfahren gemäß
 § 54 Abs. 2 Nr. 8a AufenthG ausgewiesen werden kann.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich meine Erklärungen und die Belehrung bzw. die Hinweise im vorangegangenen Text inhaltlich vollständig verstanden habe und eine Übersetzung in meine Heimatsprache nicht erforderlich ist.

Oldenburg, den 17.07.2025

Unterschrift